

Sitzungspolizeiliche Verfügung

vom 12.09.24

In der Strafsache

gegen M.

wegen Mordes u.A.

wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I. Verhandlungsort

Die – grundsätzlich öffentliche (§ 169 GVG) – Hauptverhandlung findet im Landgericht Stade, Schwurgerichtssaal statt.

II. Verbot von Waffen und anderen zur Störung der Hauptverhandlung geeigneten Gegenständen

1.

Allen Personen ist im Sitzungssaal und im Flur vor dem Sitzungssaal das Mitführen von Waffen sowie von Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

- a) andere körperlich zu verletzen oder zu beschmutzen (u.a. Waffen i.S.d. Waffengesetzes, Schirme, Stöcke, Taschenmesser, Feuerzeuge, Streichhölzer, potentielle Wurfgegenstände wie Flaschen, Dosen, Bücher, Obst, Eier, Beutel mit Flüssigkeiten, Kugelschreiber),
- b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden (u.a. Trillerpfeifen, Glocken und sonstige lärmverursachende Gegenstände),
- c) die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u.a. die sog. Vollverschleierung) oder
- d) die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit durch das demonstrative Vorzeigen oder Verbreiten von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten zu beeinträchtigen (u.a. Flugblätter, Transparente).

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch Justizwachtmeister und Polizeikräfte.

2.

Ferner ist es allen Zuhörern

mit Ausnahme der akkreditierten Medienvertreter/Journalisten

sowie den Zeugen untersagt, Taschen – mit Ausnahme kleiner Handtaschen – und andere Behältnisse (insbesondere Rucksäcke, Aktentaschen, Koffer, Beutel, Tüten), Mobiltelefone (Handys und Smartphones), mobile Computer (Laptops/Tablets), Funkgeräte, Foto- und Filmapparate (sofern diese nicht für Aufnahmen nach Nr. VIII dieser Verfügung erforderlich sind) sowie (sonstige) Geräte, mit denen Ton- bzw. Bildaufnahmen und/oder Ton- bzw. Bildwiedergaben möglich sind, mit in den Sitzungssaal zu nehmen.

III. Einlasskontrolle

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Verfahrensbeteiligten mit Ausnahme der Berufsrichter (also die Schöffen, die Vertreter der Staatsanwaltschaft, Protokollführer, Angeklagten, Verteidiger, Nebenkläger, Nebenklägervertreter) sowie alle Zeugen, Zeugenbeistände, Sachverständigen, Dolmetscher und Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) wie folgt zu unterziehen haben:

1. Ausweispflicht

Die Schöffen, Nebenkläger, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher sowie alle Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. als Ausländer mit einem entsprechenden gültigen amtlichen Ausweispapier ausweisen. Polizeibeamte weisen sich mit einem Polizeidienstausweis aus. Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens können sich alternativ durch einen Presseausweis identifizieren.

2. Anfertigung von Ausweiskopien

Zuhörer mit Ausnahme der durch Presseausweis legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen haben ihr Ausweispapier an der Kontrollstelle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden kopiert, um etwaige Störer identifizieren zu können. Die erlangten Daten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind von den eingesetzten Justizwachtmeistern so zu verwahren, dass ein Zugriff durch Dritte nicht möglich ist. Sie sind dem Vorsitzenden

oder einem von diesem bestimmten Beisitzer auf dessen Aufforderung hin auszuhändigen. Wenn der Vorsitzende oder der hierzu vom Vorsitzenden ermächtigte Beisitzer die Kopien nicht bis zum Ende des auf den Sitzungstag folgenden Werktages angefordert hat, sind die Kopien von den Justizwachtmeistern selbstständig einer sicheren Vernichtung zuzuführen. Die Vernichtung ist von dem betreffenden Justizbediensteten schriftlich zu dokumentieren; dieser Vermerk ist zu den Akten zu geben. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung oder zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden sofort nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

3. Durchsuchung

Die Schöffen, Nebenkläger, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher sowie alle Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) sind bei der Einlasskontrolle durch äußerliches Abtasten der Bekleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen, Durchsicht der mitgeführten Behältnisse sowie unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder einer Metalldetektorschleuse und – für mitgeführte Gegenstände – eines Durchleuchtungsgeräts auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, bzw. gemäß Nr. II dieser Verfügung nicht mit in den Sitzungssaal genommen werden dürfen. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen. Zuhörerinnen sind von weiblichem Kontrollpersonal zu durchsuchen. Vom Inhalt mitgeführter Dokumente darf bei der Durchsuchung keine Kenntnis genommen werden.

4. Hinterlegung von Gegenständen

a)

Beanstandete Gegenstände im Sinne der Nr. II 1. dieser Verfügung sind gegen Aushändigung einer Abholmarke in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes gegen Rückgabe der Abholmarke wieder ausgehändigt, sofern ihnen keine strafrechtliche Relevanz zukommt. Letzterenfalls sind beanstandete Gegenstände von den Justizwachtmeistern der Polizei zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Für in Verwahrung genommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

b)

Alle Zuhörer mit Ausnahme der akkreditierten Medienvertreter/Journalisten sowie alle Zeugen haben Taschen und andere Behältnisse (insbesondere Rucksäcke, Aktentaschen, Koffer, Beutel, Tüten), Mobiltelefone (Handys und Smartphones), mobile Computer (Laptops/Tablets), Funkgeräte, Foto- und Filmapparate (sofern diese nicht für Aufnahmen nach Nr. VIII dieser Verfügung erforderlich sind) sowie (sonstige) Geräte, mit denen Ton- und Bildaufnahmen und/oder Ton- und Bildwiedergaben möglich sind, ebenfalls gegen Aushändigung einer Abholmarke zu hinterlegen. Diese Gegenstände

werden gleichfalls bei Verlassen des Gebäudes gegen Rückgabe der Abholmarke wieder ausgehändigt. Auch insofern wird für in Verwahrung genommene Gegenstände keine Haftung übernommen.

c)

Die Hinterlegungsregelung in Nr. III. 4. b) gilt auch für Nebenkläger, allerdings mit der Ausnahme, dass diese mobile Computer (Laptops/Tablets) sowie Taschen, in denen sie Dokumente transportieren, mit in den Sitzungssaal nehmen dürfen.

d)

Schöffen, Sachverständige und Dolmetscher brauchen abweichend von Nr. III. 4. b) nach erfolgter Durchsuchung die dort genannten Gegenstände nicht in Verwahrung zu geben, sondern dürfen sie mit in den Sitzungssaal nehmen.

5. Verfahren bei Zuwiderhandlungen

Zuhörern (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, sich entsprechend dieser Verfügung durchsuchen zu lassen, entsprechend dieser Verfügung ihre Ausweise ablichten zu lassen oder entsprechend dieser Verfügung beanstandete bzw. im Sitzungssaal nicht gestattete Gegenstände zu hinterlegen, ist der Zutritt zu versagen. Wenn Schöffen, Nebenkläger, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige sich nicht ausweisen können, sich einer Durchsuchung verweigern oder der angeordneten Verwahrung mitgeführter Gegenstände widersprechen, ist unverzüglich eine Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

6. Sonderregelung für Polizeibeamte

Polizeibeamte, die sich mit einem Polizeidienstausweis ausweisen, werden keinen weiteren Kontrollen unterzogen. Ein Kopieren des Dienstausweises unterbleibt. Sie dürfen zur Dienstausrüstung gehörende Waffen und Funkgeräte auch im Sitzungssaal mit sich führen.

7. Verteidiger, Nebenklägervertreter und Zeugenbeistände

Die Verteidiger, Nebenklägervertreter und Zeugenbeistände haben sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass oder mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer auszuweisen. Ein Kopieren des Ausweises unterbleibt.

Die Verteidiger, Nebenklägervertreter und Zeugenbeistände werden nicht durchsucht. Sie dürfen ihre mitgeführten Behältnisse sowie Mobiltelefone (Handys und Smartphones) und mobile Computer (Laptops/Tablets) in den Sitzungssaal mitbringen.

8. Vertreter der Staatsanwaltschaft und Protokollführer

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Protokollführer haben sich mit einem Dienstausweis auszuweisen, sofern sie den Justizwachtmeistern, welche die Eingangskontrolle vornehmen, nicht von Person her bekannt sind. Im Übrigen unterliegen die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Protokollführer keinen Kontrollmaßnahmen; insbesondere sind sie von einer Durchsuchung ausgenommen. Sie unterliegen keinen Beschränkungen im Hinblick auf die Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal.

IV. Mediennutzung im Gerichtssaal

Mobiltelefone, die mit in den Sitzungssaal verbracht werden dürfen, sind im Sitzungssaal auszuschalten. Mobile Computer, deren Mitnahme in den Sitzungssaal gestattet ist, dürfen nur im Offline-Betrieb benutzt werden. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden und Empfangen von Nachrichten, das Abrufen und Versenden von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit den in den Sitzungssaal verbrachten Geräten während der Hauptverhandlung gar nicht und außerhalb der Hauptverhandlung nur im Rahmen der Einzelregelungen unter Nr. VIII dieser Verfügung hergestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Stromversorgung im Gerichtssaal.

Bei Verstößen gegen diese Anordnungen zur Nutzung technischer Geräte, insbesondere bei Verstößen durch Medienvertreter/Journalisten, müssen die Zuwiderhandelnden mit ihrer sofortigen Verweisung aus dem Sitzungssaal, ihrem Ausschluss von der weiteren Berichterstattung bzw. mit anderen sitzungspolizeilich zulässigen Maßnahmen (etwa Ordnungsgeld/Ordnungshaft) rechnen. Auch behält sich der Vorsitzende bei Verstößen eine sofortige Änderung der Anordnung zum Mitführen und zur Nutzung der vorgenannten technischen Geräte vor.

V. Öffentlichkeit

1. Grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

2. Kein Zutritt für Kinder

Zuhörern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

3. Öffnung des Sitzungssaales

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 30 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 20 Minuten vor Eröffnung der Sitzung Zugang zum Sitzungssaal.

4. Allgemeine Zuhörerplätze und ihre Vergabe

Im Sitzungssaal stehen im Zuhörerbereich insgesamt 32 Sitzplätze zur Verfügung. Davon sind 3 Plätze vorrangig für Medienvertreter/Journalisten reserviert. Darüber hinaus sind im inneren Bereich des Sitzungssaals weitere 9 Presseplätze ausschließlich für Medienvertreter/Journalisten reserviert. Diese reservierten Sitzplätze für Medienvertreter/Journalisten sind besonders gekennzeichnet und werden gesondert nach Maßgabe der Regelungen unter Nr. VI dieser Verfügung vergeben. Die nicht für Medienvertreter/Journalisten reservierten Sitzplätze (allgemeine Sitzplätze) stehen der allgemeinen Öffentlichkeit einschließlich solcher Medienvertreter/Journalisten, die keinen der für Medienvertreter/Journalisten reservierten Plätze erhalten haben, zur Verfügung.

Die allgemeinen Sitzplätze für die Öffentlichkeit werden nach dem **Prioritätsprinzip** wie folgt vergeben:

- Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens an der vor dem Sitzungssaal befindlichen und gesondert gekennzeichneten Absperrung in den Sitzungssaal eingelassen.
- Es dürfen (vorbehaltlich der ergänzenden Regelung unter Nr. VI. 2. dieser Verfügung für nicht belegte Plätze aus dem besonderen Kontingent für Medienvertreter/Journalisten) nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-)Sitzplätze für die allgemeine Öffentlichkeit vorhanden sind. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden. Sind alle Sitzplätze belegt, werden weitere Zuhörer nicht eingelassen.
- In den Sitzungssaal eingelassene Zuhörer haben sogleich nach Betreten des Saales einen Sitzplatz einzunehmen. Zuhörer, die nicht sogleich einen Sitzplatz einnehmen, sind von den Justizwachtmeistern des Saales zu verweisen.
- Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.

- Ein Zuhörer, der den Sitzungssaal nach Sitzungsbeginn verlässt, verliert seinen Sitzplatz. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird sofort nachrückend neu vergeben an wartende Interessierte in der Reihenfolge ihres Eintreffens an der vor dem Sitzungssaal befindlichen und gesondert gekennzeichneten Absperrung.
- Während der Sitzungspausen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende jeder Sitzung haben alle Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung erfolgt die erneute Platzvergabe an Zuhörer in gleicher Weise nach dem Prioritätsprinzip wie zu Beginn der Hauptverhandlung. Auch insofern sind „Sitzplatzreservierungen“ nicht statthaft.

Für Plätze aus dem besonderen Kontingent für Medienvertreter/Journalisten im Zuschauerbereich, die bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht durch Medienvertreter/Journalisten besetzt worden sind, gilt die ergänzende Regelung unter Nr. VI. 2. dieser Verfügung.

5. Verbot von Interviews im Sitzungssaal

Es ist nicht gestattet, im Sitzungssaal Interviews oder interviewähnliche Gespräche zu führen. Die Justizwachtmeister werden angewiesen, entsprechende Versuche sofort zu unterbinden.

VI. Besondere und ergänzende Regelungen für Medienvertreter

1. Akkreditierungen und Vorab-Verteilung von Sitzplätzen

Es findet ein Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter statt, um insbesondere angesichts des erwarteten hohen Interesses von Medienvertretern/Journalisten an der Hauptverhandlung eine sachgerechte Verteilung der begrenzten Zahl von Zuhörerplätzen zu gewährleisten, die vorrangig für Medienvertreter/Journalisten reserviert sind. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Landgerichts.

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 20.09.2024 um 09.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am 11.10.2024 um 17.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungen für das Verfahren mehr möglich. Mitteilungen über einen verspäteten Eingang erfolgen nicht.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse LGSTD-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich.

Akkreditierungsgesuche, die anderweitig eingehen, werden nicht berücksichtigt. Eine Nachricht an den Absender erfolgt insofern nicht.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Landgerichts Stade bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Akkreditierungsnachweise werden von der Pressestelle des Gerichts unmittelbar nach Beendigung des Akkreditierungsverfahrens versandt.

Das Akkreditierungsverfahren ist personenbezogen, nicht medienbezogen. Eine gesonderte Sitzplatzverteilung für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten erfolgt nicht. Die Akkreditierung führt lediglich zu einer vorrangigen Berücksichtigung bei der Vergabe der vorrangig für Medienvertreter/Journalisten reservierten Sitzplätze, wobei insofern alle akkreditierten Medienvertreter gleich behandelt werden und die zur Verfügung stehenden Plätze jeweils nach dem Prioritätsprinzip nach Maßgabe der Regelungen unter Nr. VI. 2. vergeben werden.

2. Vergabe der vorrangig für Medienvertreter/Journalisten reservierten Sitzplätze an den Sitzungstagen

Die 12 vorrangig für Medienvertreter/Journalisten reservierten Sitzplätze werden wie folgt vergeben:

Primär an akkreditierte Medienvertreter/Journalisten in der Reihenfolge ihres zeitlichen Erscheinens vor dem Sitzungssaal am jeweiligen Sitzungstag. Sofern bis spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn noch Plätze frei sind, werden diese von akkreditierten Medienvertretern/Journalisten nicht in Anspruch genommenen Sitzplätze in erster Linie an anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten (Legitimation durch Presseausweis) und in zweiter Linie an sonstige Zuhörer, die ansonsten keinen Einlass finden könnten, vergeben, und zwar jeweils nach dem Prioritätsprinzip entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Erscheinens am Sitzungssaal.

Wird ein für Medienvertreter/Journalisten reservierter Sitzplatz nach einer Sitzungspause nicht wieder eingenommen oder während laufender Sitzung vom Platzinhaber aufgegeben, wird er wie folgt freigegeben:

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in dritter Linie - nur bzgl. der Plätze im Zuschauerraum - für sonstige Zuhörer die ansonsten keinen Einlass finden könnten, und zwar jeweils nach dem Prioritätsprinzip entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Erscheinens am Sitzungssaal.

Medienvertreter/Journalisten dürfen mithin keine Sitzplätze reservieren, sondern verlieren ihren Platz, sofern sie während laufender Sitzung den Sitzungssaal verlassen. Während Verhandlungspausen gehen eingenommene Sitzplätze nicht verloren.

Um die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten, werden von den Justizwachtmeistern am Eingang zum Sitzungssaal an die Medienvertreter/Journalisten, denen Zugang zu den reservierten Sitzplätzen gewährt wird, Kontrollkarten vergeben, die beim Verlassen des Sitzungssaals mit Ausnahme eines vorübergehenden Verlassens während einer angeordneten Sitzungspause zurückgegeben werden müssen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.

VII. Film- und Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen in der Hauptverhandlung

Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind während der Hauptverhandlung von Gesetzes wegen unzulässig (§ 169 S. 2 GVG). Auch sonstige Bild-, Ton- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung werden hiermit untersagt. Während der Hauptverhandlung sind mithin sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen verboten.

VIII. Film- und Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen durch Medienvertreter zur Presse-, Rundfunk- und Fernsehberichterstattung am Rande der Hauptverhandlung

Für die Anfertigung von Medienaufnahmen am Rande der Hauptverhandlung gilt Folgendes:

Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden maximal zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender), jeweils bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera zugelassen, die sich schriftlich gegenüber der Pressestelle des Landgerichts einverstanden erklärt haben, ihr gesamtes Ton- und Bildmaterial unverzüglich und unentgeltlich anderen Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten werden maximal sechs Fotografen (drei Agenturvertreter und drei freie Fotografen) sowie maximal zwei Tonaufnahmeteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender, Teams jeweils bestehend aus maximal zwei Personen) zugelassen, die sich schriftlich gegenüber der Pressestelle des Landgerichts einverstanden erklärt haben, ihr gesamtes Bild- bzw. Tonmaterial unverzüglich und unentgeltlich anderen Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Die Bestimmung der Fernsehteams, Fotografen und Tonaufnahmeteams sowie die Absprache der Modalitäten im Einzelnen bleiben einer Einigung der interessierten jeweiligen Medienorgane überlassen. Diese Vereinbarungen der Medienorgane sind der Pressestelle des Gerichts zu übermitteln und können jederzeit geändert werden. Falls

bis zum Ablauf des dritten Werktages vor dem Beginn der Hauptverhandlung der Pressestelle des Landgerichts keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den entsprechend der vorstehenden Regelung zugelassenen zwei Fernsehteams, sechs Fotografen und zwei Tonaufnahmeteams an allen Verhandlungstagen ab jeweils 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn einer Sitzung im Sitzungssaal und vor dem Sitzungssaal gestattet.

Aufnahmen dürfen im Sitzungssaal nur innerhalb des gekennzeichneten und durch Absperreinrichtungen begrenzten Bereichs gemacht werden. Die Absperrungen dürfen nicht überstiegen werden.

Bei der Anfertigung der Aufnahmen ist ein Abstand von der Anklagebank, vom Richtertisch und vom Platz der Staatsanwaltschaft von jeweils drei Metern einzuhalten. Die Wachtmeister haben Versuche, diesen Abstand zu unterschreiten, sofort zu unterbinden.

Von Zeugen dürfen keine Bilder gefertigt werden, es sei denn, diese stimmen dem vor der Anfertigung von Lichtbildern ausdrücklich zu.

Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden sofort zu beenden. Die Fernsehteams und Fotografen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, sofern ihnen kein Sitzplatz im Zuschauerraum zur Verfügung steht.

In den Sitzungspausen und am Ende einer Sitzung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen vor und in dem Sitzungssaal nicht gestattet.

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren. Die vorstehenden Regelungen befreien die Medienvertreter nicht von ihren allgemeinen rechtlichen Verpflichtungen, Aufnahmen nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen herzustellen und zu veröffentlichen.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers (Berufsrichter und Schöffen) sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

IX. Maßnahmen betreffend inhaftierter Angeklagter

1.

Die Wachtmeister haben den inhaftierten Angeklagten so rechtzeitig in den Sitzungssaal zu bringen, dass diese bei Betreten des Sitzungssaals durch das Gericht ihren Platz im Saal bereits eingenommen haben. Der Angeklagte ist bei jeder Unterbrechung der Hauptverhandlung unverzüglich in die Verwahrzellen des Gerichts zu verbringen, es sei denn, der Vorsitzende verfügt im Einzelfall bei kürzeren Pausen, dass der Angeklagte während der Pause im Sitzungssaal verbleiben dürfen.

2.

Auch dem inhaftierten Angeklagten ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

- a) andere körperlich zu verletzen,
- b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
- c) die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren,
- d) die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten zu beeinträchtigen.

Es wird angeordnet, dass vor einer Vorführung des inhaftierten Angeklagten aus den Verwahrzellen in den Sitzungssaal derartige Gegenstände oder Bekleidungsstücke des Angeklagten sicherzustellen sind. Im Zweifel ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen. Die Wachtmeister werden angewiesen, über sämtliche von ihnen insofern ergriffenen Maßnahmen unverzüglich den Vorsitzenden zu informieren.

3.

Die Fesselung des Angeklagten auf seinem Weg in den Gerichtssaal, im Gerichtssaal außerhalb der Hauptverhandlung sowie auf ihrem Weg aus dem Gerichtssaal heraus wird angeordnet.

Der Angeklagte ist zu fesseln mit Handfesseln.

Die Wachtmeister werden angewiesen, die Fesselung (erst dann) abzunehmen, wenn der Vorsitzende die Sache aufruft bzw. nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung das Gericht den Sitzungssaal betritt. Sobald die Hauptverhandlung unterbrochen oder geschlossen wird, ist der Angeklagte sogleich wieder zu fesseln. Dies gilt auch während kürzerer Verhandlungspausen.

4.

Die Wachtmeister werden angewiesen, jeglichen Versuch einer Kontaktaufnahme zwischen dem Angeklagten und Zuhörern oder Zeugen auch außerhalb der Hauptverhandlung zu unterbinden. Gespräche zwischen dem Angeklagten und Zuhörern oder Zeugen sowie die Übergabe von Gegenständen während der Verhandlungspausen sind von den Wachtmeistern selbstständig zu verhindern und gegebenenfalls zu beenden, erforderlichenfalls durch Verbringen des Angeklagten in die Verwahrzelle oder durch Entfernung des betreffenden Zuhörers oder Zeugen aus dem Sitzungssaal. Die Wachtmeister werden angewiesen, über sämtliche von ihnen insofern ergriffenen Maßnahmen sofort den Vorsitzenden zu informieren.

X. Geltungsbereich

Diese sitzungspolizeiliche Verfügung gilt für alle Sitzungstage.

Es bleibt vorbehalten, die getroffenen Anordnungen – auch einzelfallbezogen – ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die fortlaufend überprüfte Sicherheitseinschätzung bzw. die Ordnung der Hauptverhandlung dies gebieten oder zulassen.

Das Hausrecht über das Gerichtsgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaales übt die Präsidentin des Landgerichts aus. Anordnungen der Hausrechtsinhaberin bleiben, soweit sie nicht durch die Sitzungspolizei des Vorsitzenden verdrängt werden, durch diese Verfügung unberührt.

XI. Schlussregelungen

Im Falle einer Entscheidung des Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaales, das Hinausweisen einzelner Zuhörer und die Festnahme von am Verfahren nicht beteiligten Personen leistet die Polizei auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe.

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

In Zweifelsfällen der Anwendung und Auslegung dieser sitzungspolizeilichen Verfügung oder wenn eine Person geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen einen Angeklagten, der sich derzeit in Untersuchungshaft befindet. Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten mit der Anklageschrift u.A. Mord zur Last. Eine besondere Gefährdungslage ergibt sich daraus, dass die Taten möglicherweise vor dem Hintergrund von Auseinandersetzungen zweier Großfamilien begangen wurden. Ergänzend wird insofern Bezug genommen auf die Übersendungsverfügung der StA Stade vom 05.08.24 und die Anklageschrift vom selben Tage.

Deshalb besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Fluchtversuche und für Aktivitäten zur Unterstützung von Fluchtversuchen, aber auch für eine Gefährdung von Leib und Leben des Angeklagten, der übrigen Verfahrensbeteiligten und der Zuhörer durch Dritte.

Daraus ergibt sich ein besonderes Sicherheitsbedürfnis für sämtliche Verfahrensbeteiligten und die Zuhörerschaft, dem nur durch die angeordneten umfangreichen Personenkontrollen, die verfügten Beschränkungen in Bezug auf die Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal, die angeordneten Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Angeklagten sowie den weiteren verfügten Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Großfamilien handeln könnte und angesichts der Vorberichterstattung, ist mit einem erheblichen und auch überregionalen Medieninteresse zu rechnen. Um – eingedenk der zwingend beschränkten Platzverhältnisse - eine möglichst breite Berichterstattung durch die Medien zu gewährleisten, also der Rundfunk- und Pressefreiheit Genüge zu tun, die Kontrollfunktion der allgemeinen Öffentlichkeit wie auch einen geordneten und ungestörten Ablauf der Hauptverhandlung zu ermöglichen, war es in Abwägung der betroffenen Belange geboten, die Arbeit der Medienvertreter wie aus dieser Verfügung ersichtlich zu regeln. Die zusätzlich geschaffenen Presseplätze im Inneren des Sitzungssaales dienen dabei allein der Erweiterung der Öffentlichkeit - über die regulären Kapazitäten hinaus - für die Presse, so dass diese im Falle ihres Freibleibens aus Sicherheitsgründen (die Presseplätze befinden sich im inneren, nicht weiter gesicherten Bereich des Sitzungssaales) nicht an das allgemeine Saalpublikum freigegeben werden sollen (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29, beck-online).

Darüber hinaus ist in Bezug auf die getroffenen Einzelregelungen Folgendes auszuführen:

Die Altersbeschränkung für Zuhörer ist erforderlich, weil bei Personen unter 14 Jahren eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Fehlen der Erwachsenenreife spricht und im Hinblick auf die erforderlichen umfangreichen und zeitintensiven Eingangskontrollen, die von einer Vielzahl von Wachtmeistern durchgeführt werden müssen, eine individuelle Prüfung der erforderlichen Reife für eine Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht geleistet werden kann.

Die Regelung, dass auch Medienvertreter/Journalisten keine Sitzplätze reservieren dürfen, sondern ihren Platz verlieren, sofern sie während laufender Sitzung den Sitzungssaal verlassen, beruht auf der Überlegung, dass es wegen des zu erwartenden großen Medieninteresses unsachgemäß wäre, eine unbestimmte Vielzahl von Berichterstatteplätzen für nicht bestimmbare Zeiträume freizuhalten und zugleich hinzunehmen, dass zahlreiche gleichberechtigte Medienvertreter/Journalisten von einer Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen bleiben, obwohl im Sitzungssaal Plätze frei sind. Zudem würde ein ständiges Kommen und Gehen von Medienvertretern/Journalisten, mit dem im Hinblick auf deren Interesse an einer zeitnahen Berichterstattung zu rechnen wäre, wenn Berichterstatter den Sitzungssaal jederzeit zur Übermittlung von Informationen mit der Gewissheit verlassen könnten, wieder in den Sitzungssaal eingelassen zu werden, auch angesichts der räumlichen Verhältnisse im Sitzungssaal

mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für erhebliche Unruhe sorgen und damit die Verhandlung empfindlich stören.

Das Verbot, in den Sitzungspausen und am Ende einer Sitzung vor und in dem Sitzungssaal Film-, Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, beruht auf der Erwägung, dass solche Aufnahmen wegen der begrenzten räumlichen Verhältnisse im Sitzungssaal, wegen der großen Zahl von Personen, die sich in Pausen bzw. am Ende einer Sitzung im Sitzungssaal bewegen und diesen verlassen wollen, und wegen der dadurch bedingten unvermeidlichen Unruhe im Sitzungssaal die Zulassung von Aufnahmen auch zu diesen Zeiten zu einer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs führen würde. Die damit einhergehende Beschränkung der Presse- und Rundfunkfreiheit ist auch bei Berücksichtigung der Interessen der Medien verhältnismäßig, weil diesen jeweils zu Beginn eines jeden Sitzungstages die Möglichkeit eingeräumt ist, (aktuelle) Film-, Bild- und Tonaufnahmen herzustellen.

Paarmann

Vorsitzender Richter am Landgericht